



**Tagesmutter/Tagesvater -
Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt**
nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz



Stad**t**  **Wien**
Wien ist anders.

Vorwort

Zu Beginn steht oftmals der Wunsch, eine bestimmte Anzahl von Kindern in der Familie – eventuell gemeinsam mit den eigenen Kindern - zu betreuen, zu fördern, schulisch zu begleiten oder einfach die Vorstellung, selbständig mit Kindern arbeiten und hierbei die eigenen pädagogischen Ideen umsetzen zu wollen.

Vielleicht ist die Rückkehr in einen außerhäuslichen Beruf aus persönlichen oder familiären Gründen noch nicht möglich, Sie wollen aber trotzdem Familie und Beruf miteinander vereinbaren.

Die fachlich qualifizierte Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung geregelt.

Mit dem vorliegenden Leitfaden möchten wir Ihnen die notwendigen Informationen zur Tätigkeit

einer Tagesmutter/eines Tagesvaters

vermitteln.

Wir wollen Sie von den ersten Überlegungen an bis zur Tagesbetreuungsbewilligung, Schritt für Schritt begleiten, damit Ihre Betreuungstätigkeit nicht nur den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, sondern sowohl bei den Tageskindern als auch den Eltern der künftigen Tageskinder Anklang findet.

Wir machen Sie mit den Aufgaben einer Tagesmutter/eines Tagesvaters vertraut und setzen Sie darüber in Kenntnis, was nach Erteilung einer Tagesbetreuungsbewilligung zu beachten ist.

Die Bestimmungen des Wiener Tagesbetreuungsgesetzes und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung, die beide im Oktober 2001 in Kraft getreten sind, können auszugsweise nachgelesen werden.

Damit Sie die richtigen Kontaktpartner leichter finden, haben wir für Sie unter „Wichtige Adressen“ wesentliche Institutionen und Magistratsabteilungen zusammengefasst.

Dermaßen ausgestattet, sollte Ihrer künftigen Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater nichts mehr im Wege stehen.

Für alle weiteren Fragen dazu, stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen

Stand: April 2010

Inhalt

1. Tagesbetreuung im eigenen Haushalt	1
<i>Ziele und Aufgaben, gesetzliche Grundlagen</i>	
2. Was Sie vor Antragstellung bedenken sollten	2
3. Der Antrag	3
<i>Informationsgespräch, erforderliche Unterlagen</i>	
4. Das Bewilligungsverfahren	4
<i>Gespräche, Hausbesuch, Tagesbetreuungsbeurteilung</i>	
5. Das Tagesbetreuungskonzept	5
<i>Fragebogen zum „Arbeitsplatz Familie“, verpflichtendes „Kindergartenjahr“</i>	
6. Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbildung	6
<i>Grundausbildung, Veranstalter, Anrechnung von Ausbildungsinhalten, Fortbildung</i>	
7. Anforderungen an die für die Tagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten	8
<i>Allgemeine Voraussetzungen, Mindestausstattung, Sicherheitsaspekte</i>	
8. Das Berufsbild „Tagesmutter/Tagesvater“	12
<i>Allgemeine Voraussetzungen, Alter von Tageskindern, Kleingruppe, Betreuungsalltag, Aufsichtspflicht, freiberuflich oder angestellt? Vermittlung von Tageskindern, beitragsfreier Kinderbetreuungsplatz, gefördertes Essen</i>	
9. Der Beruf „Tagesmutter/Tagesvater“ im Angestelltenverhältnis	15
<i>Voraussetzungen und Vorzüge einer Anstellung</i>	
10. Die Meldepflicht	17
11. Die Aufsicht	19
Auszug aus der Wiener Tagesbetreuungsverordnung	21
Auszug aus dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz	23
Auszug aus dem Wiener Frühförderungsgesetz	27
Wichtige Adressen	30

Der Leitfaden „Tagesmutter/Tagesvater – Betreuung von Kindern im eigenen Haushalt“ wird ergänzt durch die beiden Leitfäden „Tagesmutter/Tagesvater - Hygiene im Betreuungsalltag mit Tageskindern“ und „Medizinische Maßnahmen“, die im Zuge des Bewilligungsverfahrens ausgehändigt werden.

1. Tagesbetreuung im eigenen Haushalt

Ziele und Aufgaben

Die Tagesbetreuung trägt familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder bei und unterstützt und entlastet die Erziehungsberechtigten. Sie beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung.

Die Tagesmutter/Der Tagesvater bietet Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder. Die Betreuung und Förderung der Tageskinder erfolgt in Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten, wobei die Bedürfnisse der Tageskinder im Mittelpunkt stehen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung von Kindern bei Tagesmüttern und Tagesvätern ist im Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) und in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung (WTBVO) geregelt.

Tagesmütter/Tagesväter benötigen für das Anbieten und Ausüben der Tagesbetreuung eine Bewilligung des Magistrates. Die Betreuung von Tageskindern ohne Bewilligung ist strafbar.

Was ist „Tagesbetreuung“?

Tagesbetreuung ist die regelmäßige und entgeltliche Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages soweit sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird.

Was sind „Tagesmütter/-väter“?

Tagesmütter/Tagesväter sind Personen, die regelmäßig und entgeltlich Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen und erziehen.

Wie viele Tageskinder dürfen betreut werden?

In einer Familie dürfen, einschließlich der eigenen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

In der Bewilligung wird die Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder festgelegt. Dabei wird insbesondere auf die persönliche Eignung der Tagesmutter/des Tagesvaters, die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und auf die Anzahl und das Alter der eigenen Kinder sowie deren Bedürfnisse Bedacht genommen. Weiters auf Bedürfnisse von erwachsenen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben und deren Einverständnis zur geplanten Tätigkeit sowie allgemeine familiäre Rahmenbedingungen.

2. Was Sie vor Antragstellung bedenken sollten

- Die Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt, d.h. das Arbeiten zu Hause im Spannungsfeld zwischen den Interessen der eigenen Familie und denen der Familie des Tageskindes, erfordert flexible Haltung, Geduld und Einfühlungsvermögen.
- Sie werden bei der Familie des Tageskindes möglicherweise mit anderen Kulturen und Wertvorstellungen konfrontiert. Da sind Offenheit, Toleranz und Kompromissfähigkeit gegenüber unterschiedlichen Lebens- und Erziehungsformen gefragt.
- Bedenken Sie, dass Sie ausreichend zeitliche und persönliche Betreuungskapazität brauchen, körperlich und seelisch belastbar sein müssen. Es ist daher wichtig, die eigenen Grenzen realistisch einschätzen zu können.
- Für die Betreuung von „fremden“ Kindern im eigenen Haushalt ist eine stabile Lebenssituation Voraussetzung. Wenn Sie oder Ihre Familie sich gerade in einer Umbruchphase befinden (Entwicklungskrise der Kinder, schwere Erkrankung, Scheidung), bedeutet die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater eine zusätzliche Belastung, die besser auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte. Auf jeden Fall muss die Akzeptanz für die Ausübung des Berufes von allen Familienmitgliedern gegeben sein und dürfen weder bei Ihnen noch bei den in der Familie lebenden Personen Gründe vorliegen, die das Wohl von Tageskindern gefährden (siehe Punkt 4 - Bewilligungsverfahren).
- Die Wohnung/Das Haus muss für die Betreuung von Kindern geeignet sein, d.h. der Bereich, in dem sich die Tageskinder aufhalten, kindgerecht und kindersicher sein. Es braucht ausreichend Platz zum Spielen und Schlafen. Auch an die Rückzugsmöglichkeiten für die eigenen Familienmitglieder sollte gedacht werden.
- Rauchen schadet der Gesundheit von Kindern! In Räumen, in denen Tageskinder betreut werden, sollte daher nicht geraucht werden.
- Sie sollten diese Tätigkeit für einen längeren Zeitraum, zumindest für ein Jahr planen, um eine kontinuierliche Betreuung der Ihnen anvertrauten Tageskinder zu gewährleisten.
- Erkundigen Sie sich rechtzeitig, wann der nächste Ausbildungskurs stattfindet, da der Besuch für die Erteilung der Tagesbetreuungsbewilligung jedenfalls Voraussetzung ist.
- Das Bewilligungsverfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Setzen Sie sich daher rechtzeitig mit dem/der nach Ihrem Wohnbezirk zuständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Referates Tageseltern und Kindergruppen in Verbindung, um alle offenen Fragen zu klären!

Bitte beachten!

Ist Ihre Muttersprache eine andere als Deutsch, müssen Sie soweit über Deutschkenntnisse verfügen, dass im Bewilligungsverfahren eine problemlose Verständigungsmöglichkeit gegeben ist. Dies ist auch Voraussetzung, um den Referaten und Diskussionen in der Grundausbildung folgen zu können.

3. Der Antrag

Wir bieten vor Antragstellung ein ausführliches Informationsgespräch an, bei dem offene Fragen zu den allgemeinen Rahmenbedingungen und Eignungsvoraussetzungen für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater besprochen werden.

Im Zuge des Informationsgespräches werden das Antragsformular sowie eine Checkliste über alle für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt.

Und so erreichen Sie uns:

Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie
Gruppe Recht
Referat Tageseltern und Kindergruppen
1030 Wien, Rüdengasse 11

Telefonnummer: 4000/90923 oder 90798; Fax 4000 99 90739
E-Mail: g-gra@mail1.wien.gv.at
Internet: <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/tagesmutter-tagesvater.html>

Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Betreuung von Tageskindern hat insbesondere zu enthalten:

- Angaben über die persönliche Eignung und die erforderliche Ausbildung,
- Angaben über die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten des eigenen Haushalts sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
- Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Folgende Dokumente und Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

Dokumente

- Geburtsurkunde von allen Haushaltsangehörigen
- Staatsbürgerschaftsnachweis von allen Haushaltsangehörigen
- Heiratsurkunde/n, ggf. Scheidungsurteil/e

Nachweise über die persönliche und berufliche Eignung

- ausführlicher Lebenslauf mit persönlicher Lebensgeschichte*) und Foto
- Tagesbetreuungskonzept/Fragebogen*)
- Zeugnisse, Arbeitsbestätigungen
- Teilnahmebestätigung der Grundausbildung für Tagesmütter/Tagesväter gemäß § 4 WTBVO
- Ärztliche Bestätigung*) von allen erwachsenen Haushaltsangehörigen
- Einverständniserklärung*) von allen erwachsenen Haushaltsangehörigen

Wohnung/Haus

- Wohnungsplan
- Nachweis über das Nutzungsrecht, z. B. Mietvertrag

Im Einzelfall und für Nicht-EU-Bürger können weitere Unterlagen erforderlich sein!

Der Antrag kann auch elektronisch eingebracht werden. Beachten Sie dazu die Hinweise auf der Amtshelferseite im Internet.

*) Formulare werden zur Verfügung gestellt!

4. Das Bewilligungsverfahren

Die Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie überprüft im Bewilligungsverfahren, ob die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagesmutter oder Tagesvater gegeben sind.

Tagesmütter/Tagesväter müssen **eigenberechtigt**, d.h. volljährig und **persönlich geeignet** sein.

Bei Tagesmüttern/Tagesvätern und mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen dürfen keine Umstände vorliegen, wie körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, keine einschlägigen gerichtlichen Verurteilungen, keine Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern oder sonstige Gründe, die das Wohl von Tageskindern gefährden.

Die Überprüfung erfolgt

- durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung und Einholung eines Strafregisterauszuges sowie einer Abfrage beim Amt für Jugend und Familie – Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirkes und des örtlichen Melderegisters.
- In **zumindest einem Gespräch** werden die persönliche Lebensgeschichte und an Hand des Fragebogens das Konzept der Tagesbetreuung erörtert. Je nach Bedarf können mehrere Gesprächstermine erforderlich sein.
- Beim **Hausbesuch** wird mit allen in der Familie wohnenden Personen ein Gespräch geführt. Dabei wird die Belastbarkeit der in der Familie lebenden Kinder, deren Bedürfnisse sowie die Einstellung aller Familienmitglieder zur geplanten Betreuung von Tageskindern erhoben. Weiters werden die Wohnung/das Haus, besonders die für die Tagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten besichtigt, Einrichtung und Ausstattung, die altersentsprechenden Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Hygiene besprochen. Da die Betreuung von Tageskindern in der eigenen Familie stattfindet, ist das Einverständnis aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner Voraussetzung.

Folgende Leitfäden bzw. Informationsblätter werden im Zuge des Bewilligungsverfahrens ausgehändigt:

- Tagesmutter/Tagesvater - „Hygiene im Betreuungsalltag mit Tageskindern“ der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie
- „Medizinische Maßnahmen“ der Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien
- „Giftpflanzen in Haus und Garten“

Wie lange dauert das Bewilligungsverfahren?

Von der ersten Kontaktaufnahme bis zum Abschluss des Verfahrens vergehen erfahrungsgemäß zwischen drei und sechs Monate - vorausgesetzt es werden alle Unterlagen zeitgerecht beigebracht.

Sofern Sie den Grundkurs nicht schon früher absolviert haben, findet das Bewilligungsverfahren nach Möglichkeit gleichzeitig dazu statt. Für die Erteilung der Bewilligung ist der **Nachweis der Ausbildung** jedenfalls Voraussetzung.

Um eine optimale Terminkoordination zu erreichen, wird daher um rechtzeitige Kontaktaufnahme ersucht!

Was sagt die Tagesbetreuungsbevolligung aus?

Das Bewilligungsverfahren wird mit Bescheid abgeschlossen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Tagesmutter/der Tagesvater im eigenen Haushalt *die bewilligte Anzahl von Tageskindern* betreuen.

Die Tagesbetreuungsbevolligung wird im Regelfall unbefristet erteilt, kann aber, wenn erforderlich, Auflagen, Bedingungen oder Befristungen enthalten.

Bei Wohnungen und Einfamilienhäusern mit Garten können auch nach erteilter Bewilligung z.B. bei Umbauten oder anderen räumlichen Veränderungen, neue Auflagen erforderlich werden.

Tageskinder dürfen erst ab Vorliegen einer Tagesbetreuungsbevolligung betreut werden.

5. Das Tagesbetreuungskonzept

Das Tagesbetreuungskonzept stellt die Grundlage für die Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt dar.

Die Einbindung von Tageskindern ins familiäre Umfeld, wirkt sich unmittelbar auf das Zusammenleben aus. Der „Arbeitsplatz Familie“, verlangt nach der Abstimmung von Betreuungspflichten und anderen familiären Aufgaben. Er braucht die Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Kindern und Erwachsenen. Das grundsätzliche Einverständnis aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zur geplanten Tätigkeit muss gegeben sein.

Das Tagesbetreuungskonzept ist in Form eines Fragebogens verfasst und enthält u.a. Angaben zu folgenden Themenbereichen:

- Motivation;
- Alter der betreuten Tageskinder*);
- Anzahl der eigenen Kinder, Anzahl der betreuten Tageskinder;
- Räume für die Tagesbetreuung – Beschreibung der Aufenthalts-, Spiel-, Eß- und Schlafbereiche;
- Struktur und Gestaltung des Tagesablaufes mit den Tageskindern und ggf. eigenen Kindern im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen;
- Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten;
- Auswirkungen der Tagesbetreuung auf Familienangehörige wie z.B. Lebenspartner und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder;
- Unterstützungsmöglichkeiten in Akutsituationen (bei Ausfall der Tagesmutter/des Tagesvaters);
- besondere Fähigkeiten im Umgang mit Kindern, Erfahrungswerte;
- eigene Erziehungsvorstellungen und -ziele, Regeln, Werte, Schwerpunkte; Umgang mit Konflikten und Krisensituationen;
- Förderung- und Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder;
- Zusammenarbeit mit den Eltern von Tageskindern;
- Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrtsbehörde;
- fachliche Qualifikation – Grundausbildung, Bereitschaft zur Weiterbildung.

***) Die Betreuung von Tageskindern im Rahmen des „verpflichtenden Kindergartenjahres“ nach dem Wiener Frühförderungsgesetz - WFFG**

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu ermöglichen, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergarten oder Kindergruppe) verpflichtet werden.

Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

Die Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater stellt eine Ausnahme von der Besuchspflicht dar. Die Erziehungsberechtigten haben diese daher der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie bis spätestens 30. Juni vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres anzuzeigen.

Die Betreuung erfolgt im Sinne des Wiener Frühförderungsgesetzes, wenn der für die Frühförderung vorgesehene „Leitfaden“ von der Tagesmutter oder dem Tagesvater umgesetzt wird.

Internet:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergartenjahr.html>

6. Qualitätssicherung durch Aus- und Fortbildung

Von Tagesmüttern und Tagesvätern wird erwartet, dass Erfahrungen von der Erziehung eigener Kinder und/oder Wissen, das im Rahmen einer einschlägigen Ausbildung erworben wurde, in die Betreuung der Tageskinder einfließen.

Wesentlich sind z.B. Kenntnisse darüber, wie sich ein Kind seelisch und körperlich gesund entwickelt, unter welchen Bedingungen kindgerechte Bildungsangebote und altersspezifische Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Familie notwendig und geeignet sind und wie die Zusammenarbeit mit Eltern erfolgreich gestaltet werden kann.

Der Besuch des Erste Hilfe-Kurses in der Grundausbildung stellt sicher, dass die Tagesmutter/der Tagesvater dem Kind in einer Verletzungssituation rasch die notwendige Hilfe zukommen lassen kann.

In jährlichen Fortbildungen muss das erworbene Wissen aufgefrischt oder ergänzt werden.

Ausbildung

Tagesmütter und Tagesväter müssen **vor Aufnahme ihrer Tätigkeit** die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 60 Unterrichtseinheiten (UE) besteht und Grundlagen in folgenden Bereichen umfasst:

1. organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater,
2. Rollenbild – Tagesmutter/Tagesvater,
3. das Tageskind – ein Kind in zwei Familien,
4. Entwicklungspsychologie und Pädagogik,
5. Kommunikation und Konfliktlösung sowie
6. Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung.

Folgende Vereine/Institutionen bieten Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/Tagesväter an:

- **Verein Wiener Kinderdrehscheibe**
1050 Wien, Wehrgasse 26, Tel. 01/581 06 60
E-Mail: office@kinderdrehscheibe.at
Internet: <http://www.kinderdrehscheibe.at/>
- **Institut für Kindergarten- und Hortpädagogik** an der Volkshochschule Brigittenau
1200 Wien, Raffaelgasse 11-13, Tel. 01/330 41 95
Bürozeiten: Mo bis Fr 08:30-20:00 Uhr
E-Mail: ikh@vhs-brigittenau.at
Internet: <http://www.vhs-brigittenau.at/> und <http://www.ikh.at/>
- **Bildungsforum - Gesellschaft für Aus- und Weiterbildung**
1070 Wien, Schottenfeldgasse 59, Tel.: 01/585 40 90
Beratungszeiten: Mo/Di/Mi 10.00 - 17.00 Uhr Do/Fr 10.00 - 18.00 Uhr
Fax: 01/ 585 40 90/90
E-Mail: wien@bildungsforum.at
Internet: <http://www.bildungsforum.at/>

Termine, Dauer, Ablauf und Kosten der Ausbildung sind beim jeweiligen Veranstalter zu erfragen. Vergewissern Sie sich, dass Sie die richtigen Module gebucht haben, da die Titel der einzelnen Moduleinheiten nicht immer mit den Bezeichnungen in der Wiener Tagesbetreuungsverordnung übereinstimmen. Teilnahmebestätigungen werden nur bei einer Anwesenheit von mindestens 80% des Gesamtkurses (bzw. einzelner Module) ausgestellt. Beim Erste Hilfe-Kurs werden 100% Anwesenheit (16 UE) verlangt. Fehlende Unterrichtseinheiten sind zu ergänzen.

In vielen Fällen wird der Ausbildungslehrgang vom Arbeitsmarktservice oder dem ArbeitnehmerInnen-förderungsfonds (WAFF) gefördert.

Anrechnung von Ausbildungsinhalten

Wurden im Rahmen einer Ausbildung einzelne der genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so werden diese auf die Grundausbildung angerechnet.

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung z. B. als Montessoripädagogin/-pädagogin, Kindergartenpädagogin/-pädagogin, Kindergruppenbetreuerin/-betreuer, Kindergartenhelferin/-helfer, Kinderpflegerin/-pfleger, Sozialpädagogin/-pädagogin, Lehrerin/Lehrer, Sozialarbeiterin/-arbeiter können davon ausgehen, dass Ausbildungsinhalte in den Bereichen „Entwicklungspsychologie, Pädagogik sowie Kommunikation und Konfliktlösung“ angerechnet werden.

Der Erste Hilfe-Kurs wird auf die Grundausbildung nur dann angerechnet, wenn der Kursbesuch zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grundausbildung nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Fehlende Ausbildungsinhalte können im Rahmen jeder anderen einschlägigen Ausbildung, von Kursen oder Seminaren absolviert werden.

Die „tagesmutter/-vater-spezifischen“ Module können nur bei den genannten Veranstaltern besucht werden. Je nach Veranstalter können einzelne Module oder nur der Gesamtkurs gebucht werden.

Wo werden Ausbildungsinhalte angerechnet?

Anrechnungen von Ausbildungsinhalten werden ausnahmslos in der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, nach Vorlage entsprechender Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Diplome, etc.) vorgenommen.

Nach Vorlage aller Teilnahmebestätigungen wird auf Wunsch bestätigt, dass die Absolvierung der Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 WTBVO nachgewiesen wurde.

Fortbildung

In welchem Ausmaß ist Fortbildung zu absolvieren?

Tagesmütter/Tagesväter müssen ergänzend zur Ausbildung eine einschlägige Fortbildung von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Als einschlägige Fortbildung gilt auch der Besuch einer Supervision. Angerechnet werden bis zu 4 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr.

Was ist unter „einschlägiger“ Fortbildung zu verstehen?

Im Rahmen der Fort- oder Weiterbildung sind die Kenntnisse der Grundausbildung zu vertiefen bzw. zu erweitern. Die Themen beziehen sich auf die pädagogische Arbeit mit den Tageskindern, deren altersentsprechende Förderung, entwicklungspsychologische Aspekte, die Rolle als Tagesmutter/Tagesvater, die Arbeit mit den Eltern sowie allgemeine Themen, die im Zusammenhang mit der Tagesbetreuung stehen. Desgleichen sollten die Kenntnisse im Bereich der Erstversorgung bei Kindernotfällen regelmäßig aufgefrischt werden.

7. Anforderungen an die für die Tagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Tagesmutter/des Tagesvaters steht das Wohl des jeweiligen Tageskindes. Dazu gehören auch die Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse wie Essen und Trinken, Toilette, ein Mindestmaß an Hygiene, ausreichend Platz zum Spielen und Bewegen, zum Ruhen oder Schlafen und ein sicheres, kindgerechtes Umfeld.

Die Wohnung/Das Haus der Tagesmutter/des Tagesvaters ist nicht nur die Visitenkarte nach außen, sondern muss auch so gestaltet sein, dass Tageskinder vor Gefahren geschützt sind, d.h. Gesundheit und Wohlergehen gewährleistet bleiben.

Zudem ist zu beachten: Eigene Kinder benötigen Rückzugsmöglichkeiten, u.a. zum Erledigen der Hausaufgaben und zum Lernen. Es muss Rücksicht genommen werden auf Gepflogenheiten oder Bedürfnisse anderer Familienmitglieder, z. B. wenn der Partner seinen Beruf zu Hause ausübt.

Allgemeine Voraussetzungen

- Die für die Tagesbetreuung nutzbaren Räumlichkeiten müssen längerfristig zur Verfügung stehen.
- Die Lage der Räumlichkeiten muss für die Betreuung von Tageskindern geeignet sein.
- Die Größe der Räumlichkeiten muss gewährleisten, dass Tageskinder ihrem altersentsprechenden Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, muss kindgerecht, alters entsprechend und so beschaffen sein, dass Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können.
- Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Mindestausstattung der für die Tagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten

Eingangsbereich/Garderobe

- Kleiderablage entsprechend der Anzahl der betreuten Tageskinder.
- Abstellmöglichkeit für die Schuhe.
- Für eine kindersichere Absperrung ist zu sorgen.

Empfohlen wird eine Sitzgelegenheit für die Tageskinder. Der Fluchtweg sollte dadurch jedoch nicht verstellt werden (empfohlene Durchgangsbreite 1,20m).

Spiel- und Beschäftigungsbereich mit Ruhemöglichkeit

- Entsprechend der Anzahl, dem Alter und den Bedürfnissen der Tageskinder sind ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Bildungsmittel, Arbeitsbehelfe, Spielgeräte,
- mit ausreichend Stauraum sowie
- Ruhemöglichkeiten wie Matratzen/Kinderliegen/Gitterbetten/Reisegitterbetten mit ausreichend Decken, Polstern, eigener Bettwäsche, etc. zur Verfügung zu stellen.

Wickelbereich

- Wickelaufgaben sollten abwaschbar und desinfizierbar sein.
- Eine hygienische Entsorgung der gebrauchten Windeln muss gegeben sein (der Abfalleimer in der Küche darf dafür nicht verwendet werden!).
- Für die Lagerung von Wechselbekleidung und Vorratswindeln ist für ausreichend Stauraum zu sorgen.
- Die Verwendung von Einmalhandschuhen und Hand-Desinfektionsmittel wird empfohlen (z.B. bei Durchfallserkrankungen und Erbrechen).

WC

- WC-Papier muss vorhanden sein (Klorollenhalter sollte montiert sein).
- WC-Brille und Deckel müssen aus leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Material sein (gilt auch für Töpfe, Aufsatz (kein Textilbezug!)).
- Der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen, erforderlichenfalls waschbar und desinfizierbar sein.
- WC-Bürsten sollten außerhalb der Reichweite von Kindern positioniert werden.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare bzw. leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50m;
- ausreichende Belüftung (Gefahr der Schimmelbildung).

Bad

- Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser muss installiert sein,
- Seife (besser: Seifenspender) muss vorhanden sein,
- zum Abtrocknen sind Handtücher zu verwenden - empfohlen wird z.B. ein Gästehandtuch pro Tageskind (besser: Papierhandtücher, Küchenrolle),
- der Fußboden/Bodenbelag muss leicht zu reinigen, erforderlichenfalls waschbar und desinfizierbar sein.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Abwaschbare bzw. leicht zu reinigende Wände bis zu einer Höhe von mindestens 1,50m;
- ausreichende Belüftung (Gefahr der Schimmelbildung).

Küche

- Kochgelegenheit z.B. Gasherd, Elektroherd/-platte, Ceranfelder,
- Abwasch mit Kalt- und Warmwasser (besser: Geschirrspüler),
- Abfalleimer (empfohlen wird ein verschließbarer und flüssigkeitsdichter Behälter mit nicht händisch zu bedienendem Deckel, z.B. Fußbedienung).
- Ausreichend (unbeschädigtes) Koch- und Essgeschirr,
- Kühlschrank,
- ausreichend gut belüfteter, trockener, wenn notwendig, kühler Platz für die Lagerung von Lebensmitteln.
- In unmittelbarer Nähe des Herdes und der Abwäsche müssen die Wände abwaschbar sein (empfohlen: bis zu einer Höhe von mindestens 1,50m; Wände und Oberflächen der Einrichtungsgegenstände sollten zudem leicht zu reinigen und desinfizierbar sein).
- Der Fußboden/Bodenbelag muss in einwandfreiem Zustand, leicht zu reinigen und aufwaschbar sein; Arbeitsflächen müssen darüber hinaus glatt und leicht zu reinigen sein.
- Ausreichende Belüftung durch Fenster oder Dunstabzug.

Aus hygienischen Gründen werden empfohlen:

- Insektenschutzgitter bei Fliegen- und Insektenflug
- Kennzeichnung von Fläschchen/Schnullern.

Sicherheitsaspekte bei Einrichtung und Ausstattung

Inbesondere bei Kindern unter sechs Jahren ist zu beachten:

- Sicherung von Steckdosen mit einem Berührungsschutz;
- Sicherung von Glasflächen und Glasfüllungen in Türen (z.B. durch die Anbringung einer Splitterschutzfolie; empfohlen: bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden);
- Sicherung von Fenstern gegen das Hinausfallen (z.B. durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen).
- Die Fußböden (Sesselleisten bzw. Wandabschlüsse) sollten so beschaffen sein, dass keine Gefahr des Ausrutschens, Stolperns oder von Verletzungen durch Fugen gegeben ist und gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können.

Weitere Sicherheitsmaßnahmen:

- Ein Verbandskasten (für Erste Hilfe-Maßnahmen, z.B. Pflaster, Schere, Wunddesinfektion, Wundverband, u.ä.) muss immer griffbereit sein.
- Die Heizung (Heizkörper) darf für Kinder keine Verbrennungs- und Verletzungsgefahr darstellen (z.B. bei Holzöfen, Ofenrohren, etc.).
- Gefährliche Stoffe und Zubereitungen, wie z.B. Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Medikamente, Waschpulver, Haarshampoo, Duschgel, Kosmetika, Essig, u.ä.m. sind verspermt oder für Tageskinder unerreikbaar zu verwahren.
- Wenn erforderlich, ist der Zugang zur Küche mit einer kindersicheren Zugangssperre abzusichern und/oder ein Herdschutzgitter anzubringen.
- Stiegenab- und Stiegenaufgänge sind entsprechend zu sichern (z.B. Handlauf für Kinder anzubringen).
- Sesselleisten bzw. Wandabschlüsse sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht verletzen und gesundheitliche Schädigungen weitgehendst vermieden werden können.
- Scharfe Kanten, z.B. bei Möbeln, sind durch Eckenschutz zu sichern, Lackschäden an Türen bei Verletzungsgefahr auszubessern.
- Dort, wo Tageskinder betreut werden, dürfen sich keine gefährlichen Haustiere aufhalten; über die artgerechte Haltung ist gegebenenfalls eine Bestätigung des Magistratischen Bezirksamtes vorzulegen. Haustiere sollten regelmäßig einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.
- Zumindest in den Aufenthaltsräumen der Tagesbetreuung ist eine ausreichende natürliche Beleuchtung erforderlich. Bei großen Fensterflächen ist ein Sonnenschutz vorzusehen.
- In den Räumen, in denen Tagesbetreuung stattfindet, ist auf giftige Pflanzen zu achten.
- Alkoholika und gefüllte Aschenbecher dürfen nicht in Reichweite der Kinder stehen.
- Warmwasser sollte durch einen Thermostat zu regeln sein, wenn für Kinder Verbrühungsgefahr besteht.
- Waschmaschinen (Wäschetrockner) sollten aus Sicherheitsgründen nicht in für Kinder zugänglichen Räumen aufgestellt sein.
- Empfohlen wird ein tragbarer Feuerlöscher, der an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle montiert wird (Feuerlöscher müssen in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüft werden). Einfacher zu handhaben ist z.B. eine Löschdecke (Feuerdecke). Es wird angeraten, die Notrufnummer der Feuerwehr (dzt. 122) deutlich anzubringen.

Gefahrenstellen im Außenbereich bedürfen besonderer Achtsamkeit und Vorkehrungen wie z.B.:

Ungesicherte Brüstungen, Terrassenaufgänge, -abgänge, Schwimmteiche, -becken, Planschbecken, Kellerfenster, Kelleraufgänge -abgänge; gefährliche Zugangswege, Garagenabfahrten; defekte Gartenzäune; Giftpflanzen; herabhängende Äste, u.ä.m.

Sicherheitsaspekte im täglichen Umgang mit den Tageskindern

- Sind Schnüre, Stricke und Kabel aus der Reichweite der Kinder entfernt? Schnuller nicht um den Hals hängen!
- Sind scharfe/gefährliche Gegenstände wie Nadeln, Scheren, Feilen, Messer, Knopfzellen u.ä.m. weggeräumt?
- Sind Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher aufbewahrt?
- Sind Plastiksäcke und -taschen für Kinder unzugänglich verwahrt (Erstickungsgefahr)?
- Sind Stolperfallen wie Kabel, Läufer etc. entfernt?
- Weisen Möbel gefährliche Ecken, Kanten oder Klemmstellen auf (z.B. bedingt durch Abnutzung)?
- Sind Elektrokabel sorgfältig an der Wand oder hinter den Möbeln verlegt (z.B. nach einer Renovierung)? Regelmäßige Kontrolle aller Elektrokabel auf schadhafte Stellen!
- Sind alle Regale, Bücherwände, sonstige Einrichtungsgegenstände und Hochbauten auf die Kinder klettern können (z.B. nach einer Renovierung) gegen das Umstürzen gesichert?
- Sind alle elektrischen Geräte in Küche, Keller, Werkstatt vor der Inbetriebnahme durch Kinder gesichert (Stecker nach Gebrauch herausgezogen)?
- Sind die Arbeits- und Hobbyräume bei Nichtnutzung verschlossen?
- Sind bei Bedarf in der Badewanne und Dusche rutschfeste Unterlagen vorhanden?
- Sind gegebenenfalls Türstopper vor dem Einzwicken der Finger angebracht?
- Verwenden Sie beim Kochen immer die hinteren Herdplatten und sind die Stiele der Töpfe und Pfannen zusätzlich nach hinten gedreht?
- Wenn Sie Kleinkinder betreuen – wurden alle verschluckbaren Gegenstände entfernt?
- Ist der Kinderhochstuhl standfest und mit einem Gurt versehen?
- Steht die Wippe immer auf dem Boden und ist das Baby mit Gurt gesichert?
- Sind beim Wickeln alle benötigten Pflegemittel, Windeln, frische Wäsche etc. griffbereit zur Hand (aber außer Reichweite des Kindes), sodass das Kind niemals unbeobachtet am Wickeltisch gelassen wird?

Im Garten/Hof

- Sind Pflanzenschutz- und Düngemittel gut verschlossen und kindersicher aufbewahrt?
- Sind die Stützen für Blumen und Sträucher gut befestigt?
- Sind alle Gartengeräte (z.B. Rechen, Schaufel, Rasenmäher) verschlossen abgestellt?
- Sind Haustüre und/oder Gartenausgang zur Straße hin geschlossen?

Auto / Fahrrad / Fortbewegungsmittel

- Ist im Auto ein geeigneter Kindersitz vorhanden?
- Hat das Fahrrad einen Kindersitz und Radspeichenabdeckung bzw. ist ein Fahrradhelm vorhanden?
- Verzichteten Sie auf eine fahrbare Gehhilfe? Bitte beachten Sie, dass Sturzgefahr über Stiegen, Türschwellen, Teppichkanten etc. besteht. Laufwägel sind lebensgefährlich!!

8. Das Berufsbild „Tagesmutter/Tagesvater“

Allgemeine Voraussetzungen

Die fachlich qualifizierte Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt, das Einbinden fremder Kinder in die eigene Familie, erfordert von der Tagesmutter und dem Tagesvater neben einem soliden Grundwissen über die Entwicklung und die Bedürfnisse von Kindern, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikations- und Konfliktbereitschaft, die Bereitschaft, mit Eltern von Tageskindern und Behörden zusammenzuarbeiten, vor allem aber die Freude am Zusammenleben, Arbeiten und Spielen mit Kindern.

Wie alt sind Tageskinder?

Tagesmütter und Tagesväter können in ihrem Haushalt Kinder vom Säuglingsalter an bis längstens zur Beendigung der Schulpflicht betreuen.

Im Regelfall wählen sie das Alter ihrer Tageskinder nach eigenen Vorstellungen und den Bedürfnissen ihrer Familie.

Kleingruppe

Die Betreuung von Tageskindern in der kleinen Gruppe ermöglicht das individuelle Eingehen auf jedes einzelne Kind. Im strukturierten Tagesablauf lernen schon sehr junge Kinder, Anforderungen des täglichen Lebens ihrem Alter entsprechend zu verstehen und zu bewältigen.

Ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend erfahren die Kinder Ermutigung und Bestärkung und erwerben so Alltagskompetenzen.

Betreuungsalltag

Die Tageskinder werden zu vereinbarten Zeiten zur Tagesmutter/zum Tagesvater gebracht und wieder abgeholt. In der Regel sind die Betreuungszeiten flexibler gestaltbar als in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Tagesmutter/Der Tagesvater kocht selbst, beschäftigt sich mit den Kindern bzw. stellt altersadäquates Spielmaterial zur Verfügung und sorgt nach Maßgabe der Möglichkeiten für Spiel- und Bewegungsangebote im Freien.

Eine Erziehungspraxis in einem angst- und spannungsfreien Umfeld, ohne Anwendung von seelischer oder körperlicher Gewalt ist verpflichtend. Selbstverständlich ist, dass auf persönliche Sauberkeit sowie entsprechende Hygiene und Kindersicherheit geachtet wird.

Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Betreuung der Tageskinder geschieht im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten. Die Übertragung der Aufsichtspflicht kann mündlich oder schriftlich erfolgen, wobei einem schriftlichen Vertragsabschluss der Vorzug gegeben werden sollte.

Ist die Tagesmutter/der Tagesvater angestellt, wird der Betreuungsvertrag jedenfalls über den Dienstgeberverein abgeschlossen.

Freiberuflich oder angestellt?

Tagesmütter/Tagesväter können die Betreuung von Tageskindern entweder freiberuflich - als neue Selbstständige/neuer Selbständiger - oder als Angestellte/Angestellter ausüben.

Seit 2004 sind arbeitsrelevante Bestimmungen für angestellte Tagesmütter/Tagesväter in einem Kollektivvertrag („BAGS“) geregelt.

Vermittlung von Tageskindern

Egal ob die Tätigkeit freiberuflich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt wird - in beiden Fällen kann im persönlichen Umfeld geworben und/oder die Vermittlungstätigkeit der "Wiener Kinderdrehscheibe" als freier Träger der Wiener Jugendwohlfahrt in Anspruch genommen werden.

Bei Anstellung werden Tageskinder auch über den Dienstgeberverein vermittelt.

„Beitragsfreier Kinderbetreuungsplatz“ - Betreuungsbeitrag

Seit September 2009 gibt es in Wien den „beitragsfreien Kinderbetreuungsplatz“.

Damit Eltern den beitragsfreien Betreuungsplatz in Anspruch nehmen können, muss die Tagesmutter/der Tagesvater einen Vertrag mit der Stadt Wien abschließen.

Die Tagesmutter/Der Tagesvater verrechnet dann die Kosten des Betreuungsplatzes direkt mit der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten.

Die Höhe des Betreuungsbeitrages ist abhängig vom Alter des Tageskindes und von der Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche. Zusatzleistungen sind durch Elternbeiträge zu begleichen.

Der **Betreuungsbeitrag** beträgt z. B. (pro Tageskind, pro Monat und 12 mal im Jahr) für:

	ganztags (40 - 50 Stunden/Woche)	Teilzeit (26 - 39 Stunden/Woche)	halbtags (16 - 25 Stunden/Woche)
0 - 3 1/2 Jährige	EUR 226.-	EUR 226.-	EUR 226.-
3 J. - Schuleintritt	EUR 226.-	EUR 163,75	EUR 133,76

Der Abschluss eines Vertrages mit der Stadt Wien ist für die Tagesmutter/den Tagesvater nicht verpflichtend. Die Kosten für die Tagesbetreuung können mit den Erziehungsberechtigten grundsätzlich frei vereinbart und direkt mit ihnen verrechnet werden.

Dies ist jedenfalls dann erforderlich, wenn die Betreuungszeit weniger als 16 Stunden pro Woche beträgt.

70% der Einnahmen (Betreuungs- und Essensgeld) können steuerlich als Ausgabe geltend gemacht werden – allerdings mit einer Obergrenze von dzt. EURO 650,- im Monat.

Gefördertes Essen

Das Essensgeld wird mit den Eltern direkt verrechnet. Es beträgt je nach Aufwand ca. EURO 4,00 pro Betreuungstag (d. s. bei einer Ganztagsunterbringung ca. € 80,- im Monat).

Eltern mit einem bestimmten Mindesteinkommen können bei der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen, um Befreiung vom Essensbeitrag ansuchen.

Die Tagesmutter/Der Tagesvater erhält den Essensbeitrag in diesem Falle von der Stadt Wien überwiesen. Das entsprechende Formular liegt in der Tagesbetreuungsstelle auf. Ein „Muster-Ansuchen“ wird der Tagesmutter/dem Tagesvater bei Abschluss des Bewilligungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

Weitere Ansuchen sind über die Hotline 4000/90710 zu bestellen.

9. Der Beruf „Tagesmutter/Tagesvater“ im Angestelltenverhältnis

Voraussetzungen für eine Anstellung

- Bewilligung zur Übernahme von Kindern in Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz und der Wiener Tagesbetreuungsverordnung.
- Bereits bestehende Betreuungsverhältnisse für Tageskinder im Ausmaß von insgesamt circa 40 Betreuungs-Wochenstunden, welche auch auf mehr als ein Tageskind verteilt sein können.
- Persönliche Eignung je nach Dienstgeber.

Welche Vorzüge einer Anstellung warten auf Sie?

- Auch im Angestelltenverhältnis entscheiden Sie selbst, welches Tageskind in welchem Stundenausmaß von Ihnen betreut wird.
- Sie genießen ein reguläres Dienstverhältnis mit allen arbeitsrechtlichen Ansprüchen (z.B. Urlaubsanspruch) und voller Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken- und Pensionsversicherung).
- Die Berechnung Ihres Gehalts entspricht im Angestelltenverhältnis Ihrer Einstufung im BAGS-Kollektivvertrag. Ein Rechenbeispiel soll dies verdeutlichen:
Angenommen Sie steigen in der ersten Stufe des kollektivvertraglich geregelten Gehaltsschemas für Tagesmütter/Tagesväter ein und betreuen Tageskinder in Summe von insgesamt 120 Betreuungs-Wochenstunden (z.B. 3 Ganztageskinder), dann wird Ihr Gehalt in diesem Monat rund EURO 1.160,- brutto betragen.
Zusätzlich zu Ihrem Gehalt beziehen Sie abhängig vom Betreuungsausmaß (Wochenstunden, Betreuungszeiten und auch Alter des Kindes) pro Tageskind für die Verpflegung monatlich bis zu EURO 80,-.
Haben Sie eine besondere pädagogische Ausbildung, die im BAGS-Kollektivvertrag anerkannt ist, z.B. als Kindergartenpädagogin/-pädagoge, so erhöht sich Ihr Gehalt um 20%; betreuen Sie Kinder mit besonderen Bedürfnissen, erhalten Sie einen Zuschlag.
Die Betreuung ist auf Grund des beitragsfreien Kindergartens in Wien gratis oder kostet je nach Verein einen geringen Beitrag.
- Im Angestelltenverhältnis erhalten Sie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, sodass Sie auf 14 Gehälter pro Jahr kommen.
- Sicherstellung der Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Urlaub, Pflegeurlaub, Kuraufenthalt, Sonderurlaub, das heißt, Sie verlieren kein Geld, wenn Sie nicht arbeiten können.
- Alle finanziellen und administrativen Belange (auch die Verrechnung der Beiträge mit der Stadt Wien) werden durch den Arbeitgeber abgewickelt, sodass die Tagesmutter/der Tagesvater sich voll auf die Kinderbetreuung konzentrieren kann.
- Ihr Dienstverhältnis bleibt aufrecht, auch wenn Sie vorübergehend zu wenig Tageskinder haben, es erfolgt eine Weiterbeschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze.
- Die zusätzliche Vermittlung von Tageskindern durch den jeweiligen Arbeitgeber erhöht Ihre Präsenz als Tagesmutter/Tagesvater und unterstützt Sie entscheidend dabei, Ihr Kinderbetreuungsangebot an die Betreuung suchenden Eltern zu bringen.
- Zudem betreiben auch alle Arbeitgeber eine hochqualifizierte Öffentlichkeitsarbeit. Nicht nur im Internet, auch durch Folder, öffentliche Veranstaltungen, Vereinszeitschrift, Auftritte in ORF und Radio, sowie die Teilnahme an Messen z.B. BabyExpo Wien, wird Kinderbetreuung durch Tagesmütter/Tagesväter einer immer breiter werdenden Öffentlichkeit bekannt gemacht.
- Ihr Arbeitgeber unterstützt Sie natürlich auch bei Ihrer Eigenwerbung durch Bereitstellung von Foldern, Visitenkarten, Plakaten, Präsentationsmappen des Vereins oder auch über das Internet.
- Vielen Eltern ist die Einbettung der Tagesmutter/des Tagesvaters in einen namhaften Sozialverein wichtig. Dies vermittelt Sicherheit und kann die Wahl für den Betreuungsplatz bei Ihnen günstig beeinflussen.

- Gründe, weshalb es im Laufe einer Betreuung kriseln kann, gibt es viele: Probleme mit Kindeseltern, mit auffälligen Kindern, in persönlichen Krisen etc.. Ihr Arbeitgeber bietet Ihnen Hilfestellung durch hochqualifizierte Mitarbeiterinnen (z.B. Pädagogin, Sozialarbeiterin, Psychologin) in solch schwierigen Situationen.
- Fallweise werden Sie durch eine Springerin unterstützt, etwa, wenn Sie einen Ausflug machen oder ein Fest durchführen, im Krankheitsfall, bei Arztbesuchen oder Amtswegen.
- Für Ihre berufliche Weiterentwicklung sorgt Ihr Arbeitgeber durch kostenlose Supervisions- und Fortbildungsangebote.
- Auch kommunikative Treffen der Tagesmütter/Tagesväter wie Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, regelmäßige Gesprächsrunden sorgen dafür, dass Sie in einem kollegialen Netzwerk eingebunden sind und sich mit Kolleginnen/Kollegen zwanglos austauschen können.
- Teilweise stellt der Arbeitgeber Hilfsmittel für den Betreuungsalltag zur Verfügung (z.B. Doppelkinderwagen, Reisekinderbetten), die Sie entleihen können.

Mit den oben genannten Vorzügen eines Anstellungsverhältnisses wird dennoch weitgehende Entscheidungsfreiheit bei der Gestaltung des Betreuungsalltages (z.B. Tagesablauf, Betreuungsprogramm, Tagesarbeitszeit oder auch der Tageskinderanzahl basierend auf der aktuellen Tagesbetreuungsbewilligung) gewährleistet.

Für genauere Auskünfte zur Anstellung als Tagesmutter/Tagesvater wenden Sie sich bitte an die unter „Wichtige Adressen“ genannten Dienstgebervereine wie Eltern für Kinder Österreich/ Tageselternzentrum, Wiener Hilfswerk und Volkshilfe Wien.

10. Die Meldepflicht

Allgemeine Änderungen

„Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden!“

(§ 4 Abs. 1 WTBG)

Von der Tagesmutter/dem Tagesvater sind an die Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen, zu melden:

- Namensänderung*)
- Übersiedlung*)
- Familiäre Änderungen (Zuzug/Wegzug von Mitbewohnern oder Familienangehörigen)
- Beendigung der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater
- Jede sonstige Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand.

*) jeweils neuer Bescheid erforderlich

Was ist noch zu melden?

- Meldepflichtige/gehäuft auftretende Erkrankungen (siehe Leitfaden „Medizinische Maßnahmen“)
» Meldung an die Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst der Stadt Wien im Bezirk

Die Meldung an das jeweilige Bezirksgesundheitsamt erfolgt durch den behandelnden Arzt, hat aber auch durch die Tagesmutter/den Tagesvater zu erfolgen, um rechtzeitig erforderliche Maßnahmen setzen zu können.

Gefährdung des Kindeswohls

„Tagesmütter und Tagesväter haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.“

(§ 4 Abs. 2 WTBG)

Wer ist meldepflichtig?

Zur Meldung ist die Tagesmutter/der Tagesvater verpflichtet.

An wen ist ein Verdacht zu melden?

- Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie, Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen
- Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien (Amt für Jugend und Familie im Bezirk)
- Außerhalb der Dienstzeit ist die zuständige Polizeiinspektion zu kontaktieren.

Die genannten Behörden sind auch zu verständigen, wenn ein Tageskind nicht abgeholt wird und weder die Eltern noch sonstige Angehörige zu erreichen sind!

Wann besteht zu Recht der Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden?

Was können Anzeichen körperlicher und/oder seelischer Gewalt sein?

- Wenn eine „auffällige Beziehung“ zwischen einem Kind und seinen Eltern/Erziehungsberechtigten zu beobachten ist,
- wenn ein Kind plötzlich „Verhaltensauffälligkeiten“ zeigt, die man sich nicht erklären kann,
- wenn die Betreuung plötzlich abgebrochen wird und die Vermutung besteht, dass eine Gefährdung eines Kindes nicht erkannt werden soll,
- bei offensichtlichem Alkohol- /Drogenmissbrauch der Eltern/Erziehungsberechtigten,
- in allen Fällen, wo das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Während der Dienstzeit stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Tageseltern und Kindergruppen zur Abklärung, für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Was ist „im Verdachtsfall“ zu melden?

- Name des Kindes und seiner Eltern sowie Adresse und Telefonnummer
- Seit wann wird das Tageskind betreut?
- Seit wann sind z.B. die Verhaltensänderungen des Kindes aufgefallen, welche?
- Seit wann gibt es z.B. Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern, welche?
- Welche Beobachtungen wurden darüber hinaus noch gemacht?

Was könnte Ihnen als Tagesmutter/Tagesvater in dieser Situation helfen?

Was passiert nachdem Sie Ihre Beobachtungen gemeldet haben?

Erhärtet sich im Zuge des Gespräches der Verdacht, dass das Tageskind z.B. vernachlässigt, misshandelt oder missbraucht wird, wird die Meldung an die Regionalstelle - Soziale Arbeit mit Familien des Wohnbezirktes der Familie des Kindes weitergeleitet.

Die weitere Entscheidungskompetenz liegt dann ausschließlich in der jeweiligen Regionalstelle.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Regionalstelle werden weitere Erhebungen durchführen, die auch die Tagesmutter/den Tagesvater betreffen können und mit den Erziehungsberechtigten des Tageskindes Kontakt aufnehmen.

Es können jedoch aus Gründen des Datenschutzes keine Informationen über die weitere Vorgangsweise erwartet werden.

Zu beobachten, dass ein Tageskind von z.B. Familienangehörigen vernachlässigt oder misshandelt wird, kann sehr belastend sein. Vor allem Befürchtungen, was alles mit einer Meldung „an die Behörde“ ausgelöst werden kann, sind nachvollziehbar.

Wir bitten Sie, sich jedoch bewusst zu machen, dass der gesetzliche Auftrag an die Jugendwohlfahrtsbehörde lautet, zum Wohle des Kindes zu handeln und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne verpflichtet sind.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der MAG ELF stehen Ihnen in dieser Situation besonders zur Verfügung, um mit Ihnen alle anfallenden Überlegungen und Fragen im Zuge einer Meldung zu besprechen und Sie zu unterstützen!

11. Die Aufsicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Tageseltern und Kindergruppen sind gesetzlich verpflichtet, die Tagesmutter/den Tagesvater, unabhängig davon, ob er/sie freiberuflich oder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses tätig ist, zumindest einmal jährlich im Rahmen der Aufsicht zu besuchen.

Mit der Tagesmutter/dem Tagesvater werden die **pädagogische Arbeit** mit den Tageskindern und die **Änderungen** innerhalb der Familie besprochen.

Überprüft wird die Einhaltung der **bewilligten Anzahl an Tageskindern** und die erforderliche **Fortbildung**.

Die **Räume**, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, werden hinsichtlich der Einrichtung, Ausstattung, Sicherheit und Hygiene besichtigt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung der Tageskinder ergeben, beratend und wenn erforderlich, vermittelnd zur Verfügung.

Auszug aus der Verordnung der Wiener Landesregierung über die Regelung der Tagesbetreuung nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz (Wiener Tagesbetreuungsverordnung – WTBVO)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern, LGBL. für Wien Nr. 73/2001, wird verordnet:

Abschnitt 1

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Durchführung der Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter und in Kindergruppen.

Abschnitt 2

Tagesmütter/-väter

Begriff

§ 2. Tagesmütter/-väter sind Personen, die regelmäßig und entgeltlich Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages individuell im eigenen Haushalt betreuen und erziehen (§ 1 Abs. 1 Z 1 Wiener Tagesbetreuungsgesetz). Die Betreuung und Förderung der Tageskinder hat in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen, wobei die Bedürfnisse der Tageskinder im Mittelpunkt stehen.

Persönliche Eignung

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter müssen eigenberechtigt und persönlich geeignet sein.

(2) Bei Tagesmüttern/-vätern und mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen dürfen keine der nachfolgend angeführten Umstände vorliegen:

1. körperliche oder psychische Erkrankungen, geistige Behinderung oder Sucht, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern, Wahl- oder Stiefkindern,
4. sonstige Gründe, die geeignet sind, das Wohl des Tageskindes zu gefährden.

Aus- und Fortbildung

§ 4. (1) Tagesmütter/-väter müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Absolvierung einer Ausbildung nachweisen, die aus mindestens 60 Unterrichtseinheiten zu bestehen hat und jedenfalls Grundlagen in den folgenden Bereichen umfassen muss:

1. organisatorische, rechtliche und fachliche Belange der Tätigkeit als Tagesmutter/-vater,
2. Rollenbild – Tagesmutter/-vater,
3. das Tageskind – ein Kind in zwei Familien,
4. Entwicklungspsychologie und Pädagogik,
5. Kommunikation und Konfliktlösung sowie
6. Erste Hilfe-Maßnahmen der Unfallverhütung im Rahmen der Kinderbetreuung.

(2) Wurden im Rahmen einer Ausbildung (z.B. KindergärtnerIn, SozialpädagogIn) einzelne der im Abs. 1 genannten Ausbildungsinhalte bereits vermittelt, so können diese auf die Grundausbildung angerechnet werden. Die Absolvierung eines Erste Hilfe-Kurses nach Abs. 1 Z 6 ist nur dann auf die Grundausbildung anzurechnen, wenn diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

(3) In Ergänzung der Ausbildung müssen Tagesmütter/-väter die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung von jährlich mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachweisen.

Anforderungen an die Räumlichkeiten

§ 5. Tagesmüttern/-vätern müssen längerfristig nutzbare Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

§ 6. (1) Die Lage der Räumlichkeiten muss für die Betreuung von Tageskindern geeignet sein.

(2) Die Größe der Räumlichkeiten muss gewährleisten, dass Tageskinder ihrem altersentsprechenden Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Schlaf- bzw. Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein.

(3) Die Ausstattung der Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, muss kindgerecht, altersentsprechend und so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitestgehend vermieden werden können.

(4) Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.

Zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder

§ 7. (1) In der Bewilligung ist die Höchstzahl der zu betreuenden Tageskinder festzulegen. Dabei ist insbesondere auf die persönliche Eignung (§ 3), die Größe und Anzahl der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und auf Anzahl und Alter der eigenen Kinder der Tagesmütter/-väter Bedacht zu nehmen.

(2) Eine Tagesmutter/ein Tagesvater darf einschließlich der eigenen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr höchstens fünf Minderjährige gleichzeitig betreuen.

(3) In Notsituationen, z.B. bei Erkrankung einer/eines Tagesmutter/-vaters, ist eine geringfügige Überschreitung der bewilligten Kinderanzahl kurzfristig gestattet. Der Magistrat ist hievon jedoch unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Auszug aus dem Gesetz betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern (Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit

1. sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird,
2. sie nicht unter das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBL. für Wien Nr. 32/1967, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,
3. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind oder
4. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime handelt, oder die Betreuung im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen erfolgt.

(2) Die Tagesbetreuung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder
2. in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe.

(3) Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.

Ziele und Aufgaben

§ 2. Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es ist Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten.

Bewilligungspflicht und Widerruf

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder beim Antragsteller/bei der Antragstellerin noch bei mit ihm/ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder zur Vertretung nach außen berufenen Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(3) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen,
2. die Tagesbetreuung während des letzten Jahres nicht ausgeübt wurde oder
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird.

Meldepflicht

§ 4. (1) Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

(2) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder bietet.

Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.
2. für Kindergruppen: Bestimmungen über die persönliche Eignung und die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals, die Anforderungen an die Räumlichkeiten, die zulässige Größe der Gruppen, das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie die pädagogischen Grundsätze.

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern hat insbesondere Angaben zu enthalten:

1. über die persönliche Eignung und die erforderliche Ausbildung,
2. über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten des eigenen Haushalts sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
3. über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

(2) Der Antrag des Rechtsträgers auf Bewilligung des Betriebes einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein pädagogisches Konzept,
2. Angaben über die persönlichen Voraussetzungen der Personen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2,
3. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals und über die Anzahl der Betreuungspersonen,
4. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
5. Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
6. Überprüfungsberichte der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

Aufsicht

§ 7. (1) Jede Form der Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht des Magistrates. Die Aufsichtstätigkeit erstreckt sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und die Rechtsträger von Kindergruppen haben den mit der Aufsicht betrauten Organen des Magistrates den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,
7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 2 verstößt,
8. der Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
9. den Antrag nach § 11 Abs. 2 nicht fristgerecht stellt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

§ 9. Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Vollziehung

§ 10. Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Pflegebewilligungen, die Tagesmüttern/-vätern auf Grund des § 22 Abs. 2 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBL. für Wien Nr. 36, geändert durch LGBL. für Wien Nr. 5/1994 und LGBL. für Wien Nr. 44/1998, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach § 3.

(2) Die Betreiber/die Betreiberinnen der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Kindergruppen haben binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 zu beantragen.

(3) Der Magistrat kann, wenn ausgebildete Tagesmütter/-väter und ausgebildetes Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, auf Antrag bis längstens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater auch ohne Ausbildung und die Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal genehmigen.

§ 12. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 8 Abs. 1 an die Stelle der Betragsangabe „30 000 S“ die Betragsangabe „2 100 Euro“.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

Auszug aus dem Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielsetzung

§ 1. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung

a) ein gemäß dem Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBL. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligtes Kindertagesheim,

b) ein Übungskindergarten, der einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert ist, oder

c) eine gemäß dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG, LGBL. für Wien Nr. 73/2001, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligte Kindergruppe, sofern diese nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige gemäß Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBL. für Wien Nr. 53/2009, arbeitet, und

2. entspricht das verpflichtende Kindergartenjahr dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 56 Wiener Schulgesetz – WrSchG, LGBL. für Wien Nr. 20/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Umfang der Besuchspflicht

§ 3. (1) Der Besuch der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat während des gesamten verpflichtenden Kindergartenjahres im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zu erfolgen. Die Besuchspflicht beginnt mit dem 6. September 2010.

(2) Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Besuchspflicht erfüllen.

(3) Das Fernbleiben ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des verpflichtenden Kindergartenjahres sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor. Die Erziehungsberechtigten haben Verhinderungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden.

(4) Von den Erfordernissen des WKTHG, des WTBG sowie der Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze ergangen sind, kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Umsetzung der Besuchspflicht unumgänglich notwendig ist. Der Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles und das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

92 Stück 21, Nr. 21/2010

Ausnahmen von der Besuchspflicht

§ 4. (1) Von der Besuchspflicht gemäß § 3 ausgenommen sind Kinder,

1. die vorzeitig die Schule besuchen (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006),
2. denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,
3. denen auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
4. deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater im Sinne des WTBG erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird,
5. deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird, oder 6. die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland besuchen, sofern diese die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften notwendige Bewilligung und die nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nötige Eignung besitzt.

(2) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 haben die Erziehungsberechtigten diesen der Behörde bis spätestens 30. Juni vor Beginn des kommenden verpflichtenden Kindergartenjahres anzuzeigen. Wird das Vorliegen eines Ausnahmegrundes angezeigt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

(3) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 6 ist die Stadt Wien verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den Betreuungsbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen für die Wiener Kindertagesheime gültigen Fördersatzes rückzuerstatten, sofern die entsprechenden Zahlungsbelege bis spätestens Ende November des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem das verpflichtende Kindergartenjahr abläuft.

Datenverwendung

§ 5. (1) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Besuchspflicht ist von der Behörde mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die der Besuchspflicht unterliegen und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

Dieses Verzeichnis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten.

Der Stadtschulrat für Wien ist ermächtigt, die im Zuge der Erstellung der Schulpflichtmatrik verarbeiteten Daten der besuchspflichtigen Kinder der Behörde zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, dem Stadtschulrat für Wien die im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses verarbeiteten Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Zweck der Erstellung der Schulpflichtmatrik zu übermitteln.

(2) Die Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, folgende Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die Behörde zu übermitteln:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten

4. Anwesenheitszeiten

5. Ein- und Austrittsdatum.

Diese Daten sind von der Behörde zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Die Behörde hat zum Nachweis der berechtigten Nichterfüllung der Besuchspflicht die Daten gemäß Abs. 1 derjenigen Kinder, die gemäß § 4 von der Besuchspflicht ausgenommen sind, zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten. Zu diesem Zweck sind die Daten über die Schuleinschreibung und den vorzeitigen Schulbesuch (§ 4 Abs. 1 Z 1) von der zuständigen Stelle an die Behörde zu übermitteln.
Stück 21, Nr. 21/2010 93

(4) Zur Sicherstellung des kostenlosen Besuches im Sinne des Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen und die Behörde ermächtigt, die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten Daten der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln. Die zur Gewährung von Förderungen im Magistrat zuständige Stelle ist ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Behörden und Rechtsmittel

§ 6. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, die die Behörde auf Grund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Strafbestimmungen

§ 7. Die Nichterfüllung der in § 3 festgelegten Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

In-Kraft-Treten

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

Wichtige Adressen

	Zuständig für:
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht, Referat Tageseltern und Kindergruppen 1030 Wien, Rüdengasse 11, Tel. 01/4000-90923 oder 90798; Fax: 4000 99 90739 E-Mail: g-gra@mail1.wien.gv.at</p> <p>Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/tagesmutter-tagesvater.html</p> <p>Regionalstellen des Bezirkes http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/service/standort.html</p>	Bewilligung und Aufsicht; Meldepflicht gem. § 4 WTBG
<p>Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie Gruppe Recht, Referat Gefördertes Essen in Kinderbetreuungseinrichtungen 1030 Wien, Rüdengasse 11, Hotline: 01/4000-90710 Fax: 4000 99 90739 E-Mail: gr-gek@mail1.wien.gv.at</p> <p>Internet: http://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html</p>	Befreiung vom Essensbeitrag
<p>Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten Dezernat 5 Förderungen privater Kinderbetreuungseinrichtungen 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11; Tel. 01/4000-90209 Fax: 4000 99 Nebenstelle E-Mail: post@ma10.wien.gv.at</p> <p>Internet: http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/</p> <p>Servicestellen im Bezirk http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/servicestellen.html</p>	Förderung von privaten Kinderbetreuungsplätzen
<p>Magistratsabteilung 15 – Gesundheitsdienst der Stadt Wien 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8; Tel. 01/4000-8015 E-Mail: post@ma15.wien.gv.at</p> <p>Internet: http://www.wien.gv.at/ma15/bga.htm » Gesundheitsamt im Bezirk</p>	Meldepflichtige Infektionskrankheiten, Hygiene allgemein
<p>Wiener Kinderdrehscheibe 1050 Wien, Wehrgasse 26, Tel. 01/581 06 60 E-Mail: office@kinderdrehscheibe.at</p> <p>Internet: http://www.kinderdrehscheibe.at/</p>	Aus- und Fortbildung für Tagesmütter/Tagesväter Vermittlung von privaten Kinderbetreuungsplätzen Beratung in allen Fragen zur Tagesbetreuung
<p>Eltern für Kinder Österreich 1160 Wien, Ottakringer Straße 217-221/2/RH 2, Tel.: 01/368 71 91 Fax: 36 87 191-15 E-Mail: office@efk.at</p> <p>Internet: http://www.efk.at/tagesmutter.htm</p>	Dienstgeberverein für angestellte Tagesmütter/ Tagesväter

	Zuständig für:
Wiener Hilfswerk 1072 Wien, Schottenfeldgasse 29, Tel.: 01/512 36 61 Fax: 512 36 61-33 E-Mail: maunz@wiener.hilfswerk.at Internet: http://www.wiener.hilfswerk.at	Dienstgeberverein für angestellte Tagesmütter/Tagesväter
Volkshilfe Wien Referat Kinderbetreuung durch Tagesmütter 1010 Wien, Schmerlingplatz 2, Tel.: 01/403 36 13 Fax: 403 36 13-40 E-Mail: tagesmuetter@volkshilfe-wien.at Internet: http://www.volkshilfe-wien.at/online/page.php?P=100138	Dienstgeberverein für angestellte Tagesmütter/Tagesväter
Institut für Kindergarten- und Hortpädagogik an der Volkshochschule Brigittenau 1200 Wien, Raffaelgasse 11-13, Tel. 01/330 41 95 Bürozeiten: Mo bis Fr 08:30-20:00 Uhr E-Mail: ikh@vhs-brigittenau.at Internet: http://www.vhs-brigittenau.at/ http://www.ikh.at	Ausbildungslehrgang für Tagesmütter/Tagesväter und Kindergruppenbetreuerinnen/-betreuer, Fortbildung
Bildungsforum - Gesellschaft für Aus- und Weiterbildung 1070 Wien, Schottenfeldgasse 59, Tel.: 01/585 40 90 Fax: 01/ 585 40 90/90 E-Mail: wien@bildungsforum.at Internet: http://www.bildungsforum.at/	Aus- und Fortbildung für Tagesmütter/Tagesväter
ANELI 1030 Wien, Rechte Bahngasse 34, Tel. 01/890 28 05 E-Mail: office@aneli.at Internet: http://www.aneli.at/	Fortbildung für Tagesmütter/-väter und Kindergruppenbetreuerinnen/-betreuer
Kind & Kegel 1020 Wien, Praterstraße 14/8, Tel. 01/5037188 E-Mail: info@kind-und-kegel.at Internet: http://www.kind-und-kegel.at	Fortbildung für Tagesmütter/-väter und Kindergruppenbetreuerinnen/-betreuer
Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond (WAFF) 1020 Wien, Nordbahnstraße 36, Tel. 01/21748-0 Internet: http://www.waff.at	Förderung der Ausbildung
Arbeitsmarktservice Wien - AMS Internet: http://www.ams.at/wien/index.html	Förderung der Ausbildung

